

## **Anlage 7 Abrechnung von Regelarbeit**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Abrechnung von aFRR-Arbeit und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Abrechnung der aFRR-Arbeit**

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Auf der Basis der vom Anbieter erbrachten aFRR-Arbeit und der vom Anbieter jeweils angebotenen Arbeitspreise erstellt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter monatlich eine Abrechnung im Gutschriftverfahren, d.h. anstatt einer Rechnungslegung durch den Anbieter erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch den Anschluss-ÜNB.
- (3) Abrechnungsgrundlagen sind die vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten zur Erbringung (Anlage 4). Diese Dokumentation wird tagesscharf, in der Regel am folgenden Arbeitstag, dem Anbieter in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Anbieter prüft diese Dokumentation unverzüglich nach Erhalt. Diese Dokumentation dient dem Abgleich mit den vom Anbieter dokumentierten Werten. Unabhängig von der Bereitstellung der dokumentierten Daten durch den Anschluss-ÜNB, ist der Anbieter verpflichtet die Zeiten zur Anmeldung der Bilanzkreisfahrpläne einzuhalten.

- 
- (4) Der Anschluss-ÜNB stellt dem Anbieter die Abrechnung auf Basis der Dokumentation zur Verfügung.
  - (5) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages (Anlage 2) vollständig erfolgte Erbringung von aFRR-Arbeit (Anlage 4) ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich durch Multiplikation der Arbeitsmenge, die aus dem der betreffenden Lieferung von aFRR-Arbeit zugrundeliegenden Abrufwert resultiert, mit dem im betreffenden Einzelvertrag festgelegten spezifischen Arbeitspreis unter Berücksichtigung der Zahlungsrichtung („Netz an Anbieter“ oder „Anbieter an Netz“) ergibt. Bei einer Mehrerbringung von aFRR-Arbeit über den Abrufwert hinaus erfolgt keine Vergütung der zu viel erbrachten aFRR-Arbeit. Anteilig erfolgte Erbringung (gemäß Anlage 4) wird anteilig vergütet.
  - (6) Es werden alle Monatssummen der positiven und negativen Arbeitsmengen und der hieraus resultierenden Kosten jeweils getrennt für jede Kombination von Zahlungs- und Abrufrichtung aufgeführt und die dazu erforderliche Umsatzsteuer separat ausgewiesen. Abschließend erfolgt eine Saldierung zu einem Bruttobetrag.
  - (7) Zusätzliche Kosten, die dem Anbieter durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.
  - (8) Im Falle eines Testabrufes nach Anlage 4 vergütet der Anschluss-ÜNB die vom Anbieter gelieferte positive oder negative aFRR-Arbeit mit dem im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Arbeitspreis unter Berücksichtigung der Zahlungsrichtung. Hierbei wird der zu entrichtende Arbeitspreis bei einem Testabruf auf maximal 200 €/MWh begrenzt.
  - (9) Der Anschluss-ÜNB erstellt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf eines Monats die Abrechnung mitsamt der zugrundeliegenden Dokumentation und sendet sie an die gemäß § 3 RV genannte Kontaktstelle des Anbieters für die Abrechnung.

- (10) Falls begründete Zweifel an der vertragsgemäßen Vorhaltung bestehen, können die Fristen der Gutschrifterstellung und des Wertstellungstermins im erforderlichen Umfang verlängert werden. Im Falle technischer und/oder organisatorischer Probleme bei der Datenbereitstellung behält sich der Anschluss-ÜNB vor, abweichende Regelungen für die Dokumentation der Abrechnungsgrundlage festzulegen.
- (11) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erhalt und spätestens bis zum 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.
- (12) Zu den vereinbarten Arbeitsentgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.